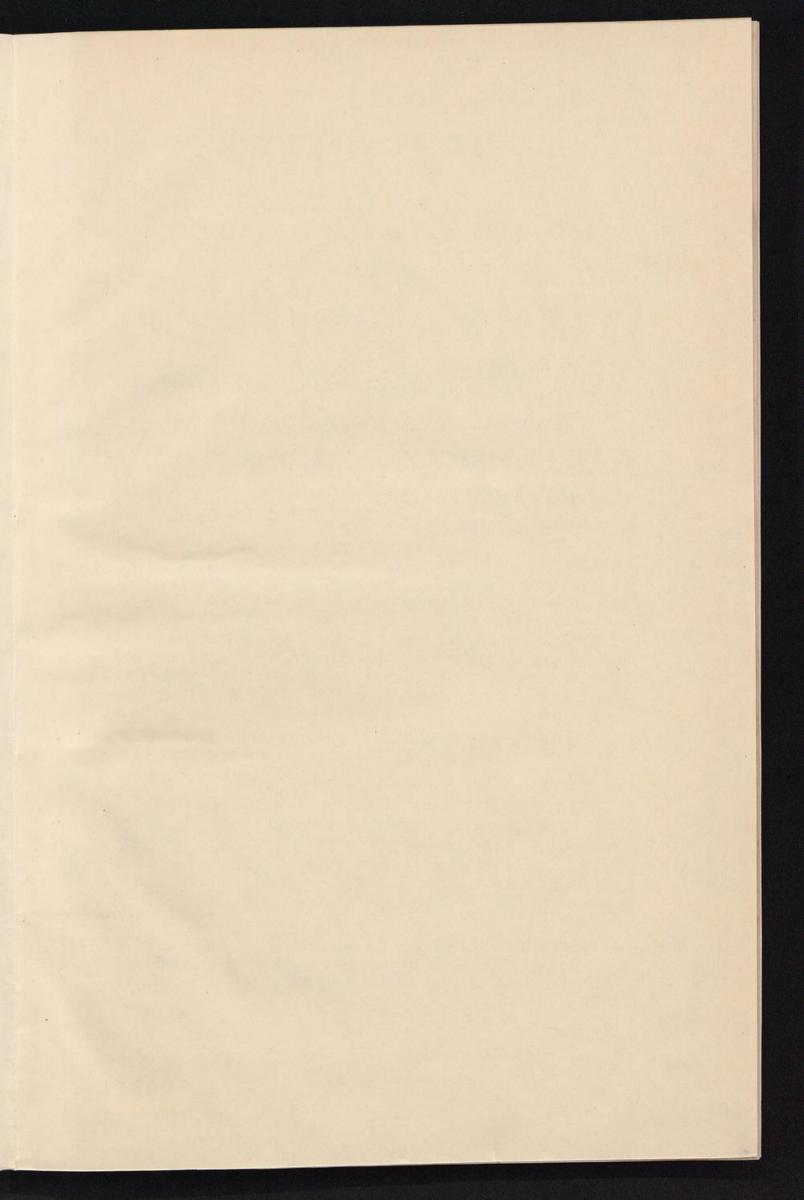


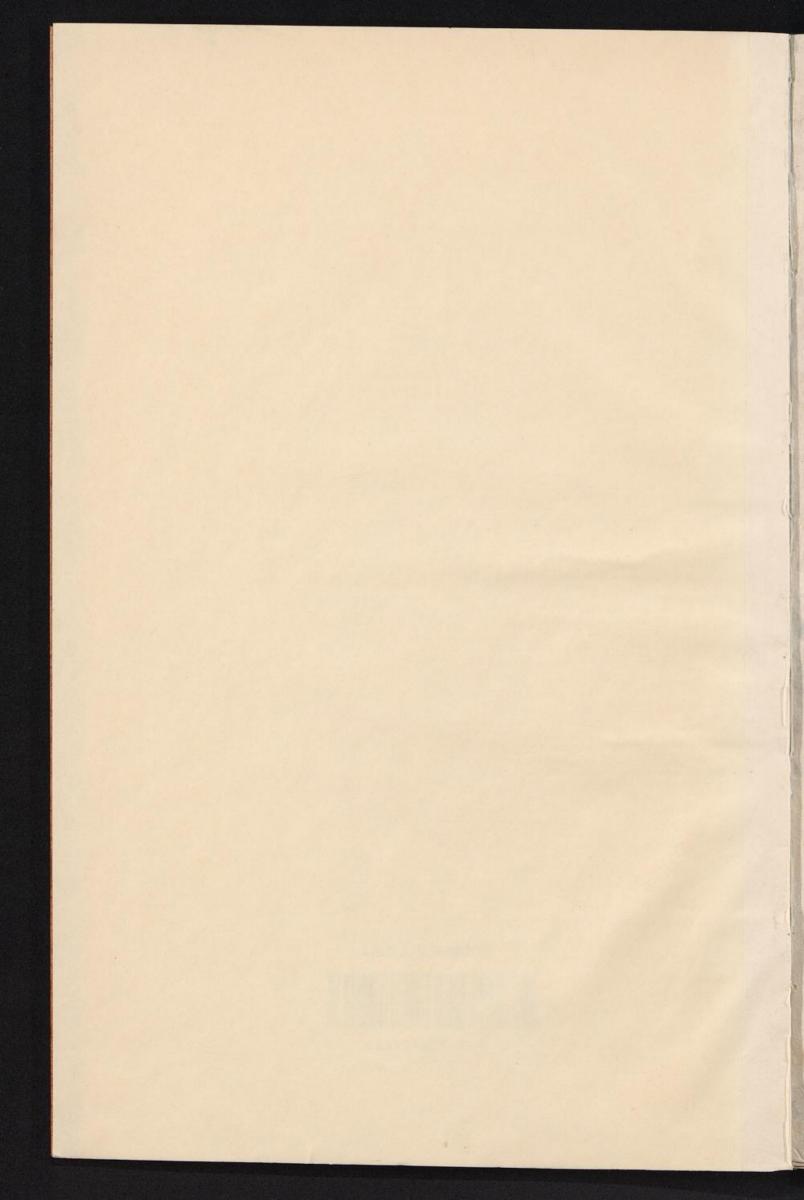
Series facti zwischen Grafv. Plettenberg -Lehnhausen gegen Grafv. Metternichzustadt 1770

ULB Düsseldorf



+1372 263 01





,296/ C. 20XI RIES FACTI CUM GENUINO ET SUCCINCTO EXTRACTU deren zwischen Herrn Joseph Klement Grafen von Plettenberg Lehnhausen und dessen Geschwistern an einer, sodann dem Herrn Grafen von Metternich zur Gracht an der andern Seite in der erstern und zwenten Instanz zu Duffeldorf verhandelten Acten nebst Anlagen sub Lit. A & B. Tas Geschicht ist von seinem Ursprung ber außer alle Controvers, Johann von Harff und Katharina von Gymnich in der zwischen ihnen bestandener She 4 Sohne und 2 Tochtere gezielet haben. Eine dieser benden Tochtern, Mamens Maria Agnes, ift an Wilhelm von Honsbroch verhenrathet worden, in welcher Che eine einzis ge Tochter, namlich die Margaretha Alexandrina gebohren ift, welche mit dem Degenhard Adolph von Metternich gur Gracht vermählet worden; Aus dieser letitbemerkter Ehe sennd zwen Kinder, ale Wilhelm Hermann und Francisca Theresia Gudula entsprossen; Jener ift in Statu Clericali als Domprobst zu Paderborn verftorben, diese aber mit Johann Adolph von Plettenberg Lehnhausen in eine eheliche Verbindung getreten, in welcher der Bernard Wilhelm Graf von Plettenberg Lehnhausen gezeuget worden von welchem die noch lebende grafliche Herren Gebrudere als eheliche Descendenten abstammen, dessentwegen dann das in keinem Stuck bestrittene Scema Genealogicum zum geschwindern Unterricht sub Lit. A hieben gefüget ist. Die Eingangebemeldete Sheleute Johann von Harff und Katharina von Gymnich haben in denen zwischen Ihnen beschlossenen Pactis dotalibus bewilliget und ausdrücklich verordnet: Daß 51.9.1495

Daß alle Pfandschaften, so bende Sheleute zubringen, oder machen, erkausen, oder belegen, oder auch ben stehender She Ihnen ansallen mögten, dergleichen alle andere Ihnen zuständige Schulden in dem Fall, wann Kindere von benden vorhanden, sur Erbschaft gehalsten und geschätzet, auch darzu bestergestalt Rechtens gesmacht seyn, und bleiben sollen;

Darben dann fernere ftipuliret und vereiniget worden:

Daß in dem Fall, wann nach gebrochenem Chebett ein oder mehrere Kinder mit Tod abgehen würden, daß deren Berlassenschaft nicht auf die Eltern sondern auf die noch übrige Kinder bis zum letzteren zu erben und zu sterben, und daß es nach dem tödlichen Hintritt des letzten Kindes allerdings mit allen zugebrachten und zufallenden Gütern gehalten werden solle, wie des Zufrückfalls halber oben versehen;

In der zwischen der Maria Agnes von Harff und Wilhelm von Honsbruch aufgerichteten Cheberedung ist pacisciret und festgesetzet:

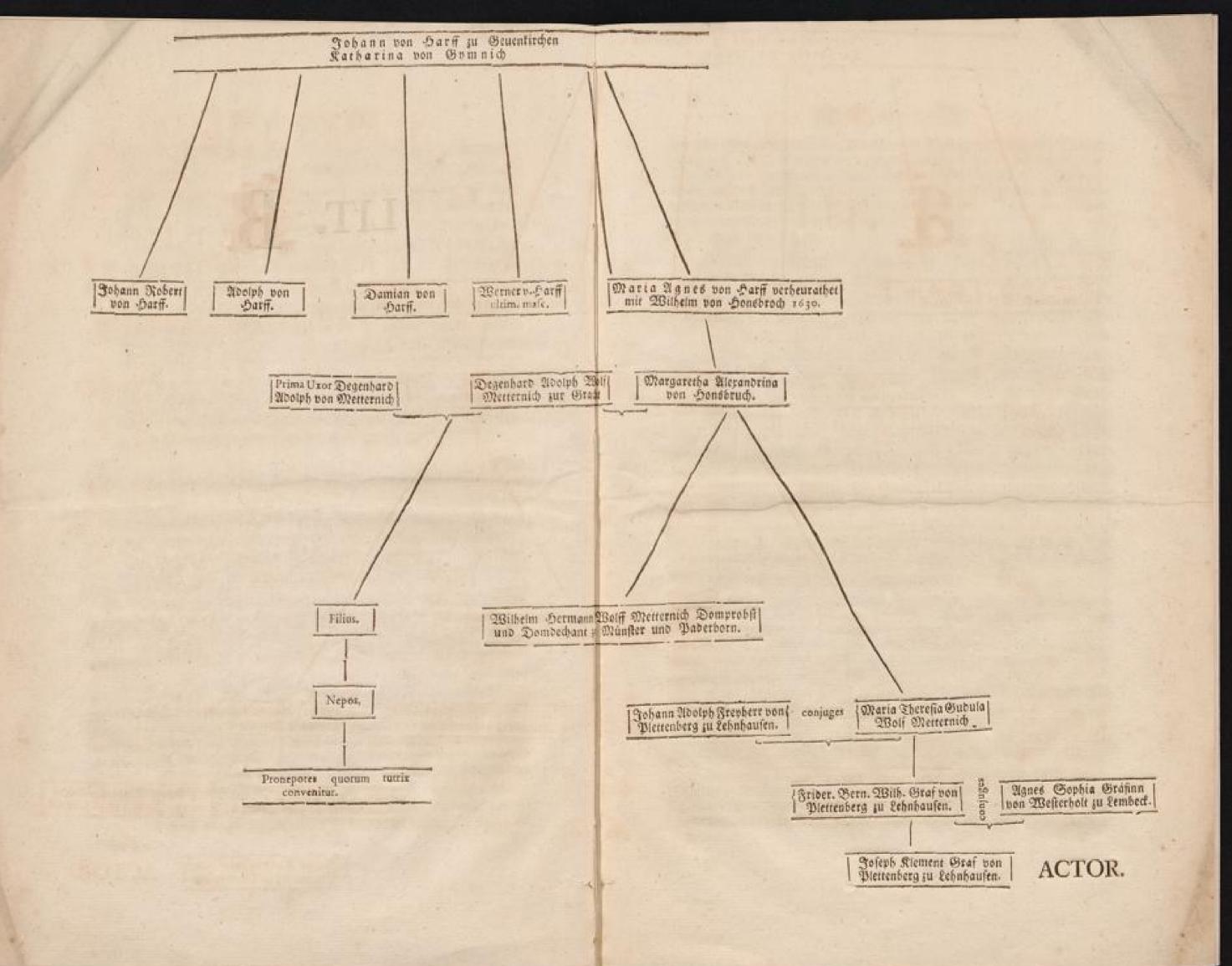
Daß obzwarn die erstere auf alle väterliche und mütsterliche Güter renunciirte, dannoch dieselbe auf den Fall Ihre vier Brüdere improles versterben würden, für eine ohnverziehene Tochter gehalten, und zu der Succession in die elterliche Güter gelassen werden sollte;

Birklich hat sich auch der Fall ergeben, daß alle vier Harsfischen Brüdere ohne einige Descenden; verstorben senn, wodurch dann ungezweiselter Maaßen die Harssche Güter auf die Maria Agnes von Honsbroch, und sodann auf Ihre Tochter Margaretha Alexandrina verfalzien thäten;

Die ebenerwehnte Margaretha Alexandrina setzte sich auch nach dem Tod der vier Harsischen Gebrüdern in den Besitz sehr ansehnlicher großelterlicher Harsischer in dem Herzogthum Julich gelegener und nunmehro sub Controversiä stehender Gründgüter und Gefällen, und nachdem Dieselbe das Zeitliche mit dem Ewigen verwechseln thate, so wurden Ihre bende Kinder nämlich der Wilhelm Hermann und die Francisca Theresia Gudula von Metternich juxta ordinem Successionis ab intestato darzu berechtiget.

Der nodus controversix stecket in diesem allen eigentlich nicht, weilen so ein als anders von keinem Theil bestritten ist, sondern es ist

LIT. A



indeague a giarning and

in facto erfolget, daß die Francisca Theresia Gudula von Metternich in dem Jahr 1683, als Dieselbe mit Johann Adolph von Plettenberg zu der She schritte, zu Gunsten Ihrer leiblichen und halbbürtigen Brüdern Sich mit 2000 Athle. aus den väter = und 4000 Athle. aus denen mütsterlichen Gütern habe begnügen und abgüten lassen, und von Selber in nachstehenden Terminis der Verzicht geschehen sen:

Hat Dieselbe Sich hinwieder mit gutem wohl bedachten Gemuth frenwillig ohngezwungen, auch mit keiner List hintergangen erkläret, daß Sie hiemit und in Kraft dieser Henrathsverschreibung und sonst bester Formrechtens von allen Ihren väterliche und mutterlichen auch benderseits anherrliche und fraulichen herrührenden Gutern, gereid : und ungereiden, nichts ausgeschloßen, wie Ihr dieselbe itiger Zeit (beffen Sie umftandlich berichtet) von benfelben anerfallen und gebühren möchten, ganzlich und zumalen abgegütet, und darab von allen eine verziehene Tochter senn und bleiben solle und wolle, jedoch andere kunftige Seit und Benfalle von Ihrem einzigen rechten Bruder zu versteben, mas Demselben an mutterlicher Seiten zukommet, und mutterlichen Unverwandten herrühret, derenthalben nicht sonderlich Disposition hernach folget hierinn nicht begriffen, sondern Ihr Kraulen Franciscæ Theresiæ Gudulæ, und ihren Erben aus und vorbehalten senn follten.

Es soll auch demnächst und zwarn in dem Jahr 1688 der Wilhelm Hermann von Metternich den geistlichen Stand erwählet, und mit gänzlicher Ausschließung Seiner ebenbemeldeter leiblichen Schwester alle mutterliche Güter per donationem inter vivos auf seinen halbbürztigen von Degenhard Adolph von Metternich in ersterer Ebe erzeuzgeten Sohn transferiret haben.

Dieser Donatarius wollte behaupten, daß unter die geschenkte Güzter noch mehrere sortiren thaten, welche der Werner von Harst zu Drimborn, und hernächst dessen testamentarische Executoren an sich gezogen hätten, dahingegen vermennten letztere, daß der Donatarius von Metternich allzwiele harstische Güter zu sich genommen hätte;

Es wurde dahero von dem kaiserl. Reichskammergericht dem kuhrz kölnischen Hofrath 1713 aufgetragen, zwischen benden streitenden Theilen eine Liquidation vorzunehmen, ben welcher aber dem besagsten Donatario die Exceptio desicientis qualificationis dahin entgegen gesethet wurde, daß derselbe weder durch eine Donation noch eine ans dere Disposition zu den harstischen Stockstamm = und Lehngütern bezechtiget senn könne, weisen annoch eine eheliche Descendenz der Franciscæ Theresiæ Gudulæ vorhanden wäre, ben welcher das harstische Geblüt noch fortdauren thäte, dessentwegen dann die vorgedachte Güzter extra Familiam nicht hätten gebracht werden können.

Namens der ebenbemeldeter Descendenz konnte aber darben mit einer Wirkung nicht agiret werden, weisen der Wilhelm Hermann von Metternich, zu wessen Faveur dessen Schwester die Francisca Theresia Gudula renunciiret hatte, noch ben Leben ware;

Da inzwischen mehr ermeldeter Donatarius die Ihm inbetreff des Abgangs einer legicimation opponirte Exception nicht erledigen konnte, derselbe auch coram Commissione Cæsarea gestanden hatte, daß Er vondenen Ihm von seinem Stifbruder geschenkten Gütern keine andere als harstische in dem Herzogthum Jülich gelegene Stock- und Stammsgüter besitzen thate, so ist das ganze Commissionsgeschäfte in stecken gerathen.

Mach dem Verlauf ganz geraumer Jahren, da die gräfliche Gesschwistern von Plettenberg Lehnhausen sammt und sonders unter der Vormundschaft Ihrer Frau Mutter stunden, ist diese über den Verlauf dessen informiret worden, was ben der kaiserl. Commission vorgegansgen, Dieselbe hat demnächst Namens Ihrer pflegbefohlenen Kindern in dem Jahr 1751 des jeht noch sebenden Herrn Grafen von Metternich Seine Frau Mutter, unter wessen futel Derselbe stunde nicht nur schriftlich dahin belanget, daß die quæstionirte Stocks und Stammsgüter cum Fructibus perceptis abgetreten werden möchten, sondern es ist auch ben wensand Sr. kuhrfürstl. Durchlaucht zu Köln CLE-MENT AUGUST demnächst Supplicando angetragen, daß Commissarii ernennet werden möchten, durch welche nach geschehener Unterssuchung der Sache allenfalls die gütliche Auskunft zu versuchen wäre, wozu sich aber besagte verwittibte Frau Gräfinn von Metternich nicht hat einlassen wollen:

Es ist dahero benkuhrfürstl. Regierung zu Düsseldorf in dem Jahr 1766, die Klage eingeführet, und auf die Abtretung der Güter quæstionis sodann auf die Erstattung des davon gezogenen Genußes bestanz den worden;

Ben dem Eingang dieses befangenen Rechtsstreits ist lediglich die in Longissima possessione sich süßende Einrede der Præscription vorzgekehret worden, zumalen die Güter ab anno 1688 ohnverrücket und quietissime besessen wären, wogegen aber klagender Seiten eingewenzdet ist, (A) daß der Wilhelm Hermann von Metternich allererst in dem Jahr 1722 verstorben sen, mithin da auf diesen der Verzicht gescheshen, die Descendenten der Franciscæ Theresiæ Gudulæ nicht ehender, als nach dem Tod des erstern eine Action des Rückfalls halber cum ek-

festu haben instituiren können, sodann (B) daß Ihr Vater in dem ers meldeten Jahr und geraumen Zeiten darnach in der Minderjährigkeit gewesen, auch in seinen blühenden Tagen das Zeitliche mit dem Ewisgen verwechselet, und seine nunmehro klagende Kinder in annis Pupillaribus nach sich gelassen hätte, forthin (C) daß diese und ihre Vormundschaft von der Lage der Sachen gar keine Nachricht gehabt. Nebst dem (D) daß des Herrn Grasen von Metternich seine Antecessores in bonâ Fide nicht haben bestehen können, weisen sie coram præfatâ Commissione Cæsareâ anno 1715 nicht allein eingestanden hatten, daß von ihnen die quæstionirte harssische Stocks und Stammgüter bessessen würden, sondern auch (E) von selben der ihnen öffentlich vorges rückter Qualisicationsmangel nicht abgelehnet sey.

Es ist darben aus denen Rechtssatungen ohnwiederleglich anges wiesen, daß vor dem Jahr 1722 die actio pro nondum natä gehalten werden musse, und daß vor solcher Zeit der Cursus præscriptionis ketznen Anfang habe nehmen können;

Es ist darbeneben demonstriret und gegenseits nicht widersprochen, daß der klagenden gräflichen Geschwistern Ihr Vater in dem Jahr 1728 verstorben sen, und jene als Pupillen nach Sich gelassen, mithin der Verjährungslauf nach Formgebung deren kundbaren Rechten quiesciret habe; einfolgbar der zu einer Præscription erfoderlicher Zeit= lauf bis zu der geschehenen Interpellation nicht zusammen gebracht wers den könne; und obwohlen von der Gegenseite hat vorgeschützet werden wollen, daß die in dem Jahr 1751 erfolgte extrajudicial interpellation in ordine ad interrumpendum præscriptionem nicht zureichend sen, so ist doch dagegen mit vollem Grunde behauptet worden, daß eines Theils die interpellationes extrajudiciales aledann wirksam senn, wann solche in omni qualitate vorgegangen, und auf die Jahlung einer Schuld oder Abtretung gewisser Grundguter ernsthaft angedrungen worden. woran es dann in Casu præsenti zufolge des in dem Jahr 1751 von der verwittibten Frau Grafinn von Metternich eingekommenen und ben erster Instanz producirten Antwortschreiben nicht gefehlet hat, auch ans dern Theils der ben Gr. kubrfürstl. Durchlaucht zu Koln 1756 befangener Rlage der effectus sistendi Cursum præscriptionis nicht verstritten werden konne;

Bey dieser Sachen Bewandniß ist ben ersterer Instanz zu der Saschen näher geschritten, und quoad merita auf die vorangezogene Renunciation der Francisca Theresiz Gudulz, sodann auf die von selber über den bezahlten Brautschatz ausgestellte Quitung und auf die von Ihrem Bruder Wilhelm Hermann von Metternich in dem Jahr 1688 geschehene besagter seiner Schwester, und deren Descendenten jederzeit verborgen gebliebene Donation der Bezug genommen, wodurch die eingesührte Klage hat abgeleitet werden wollen;

So erheblich aber dagegen angezeiget ift, daß die Intentio der Re-

Nunciantinn lediglich dahin gegangen sen, daß Ihr Halbburtiger Bruder den vaterlichen Stamm und Namen fortpflanzen, Ihr leiblicher Bruder aber das harffische Geblut propagiren wurde, und dessentwe= gen zum Faveur des Erstern auf die väterliche; zu Gunsten des Letztern aber auf die mütterliche Guter der Verzicht ha= be gerichtet senn sollen, so offenscheinlich ist es auch, daß cessante Causa finali die renunciatio habe zerfallen muffen, ale der besagter vollbir= tiger Bruder den geistlichen Stand erwählet hatte, und sich solcher gestalten der Ausbreitung des harffischen Geblüts begeben thate, und wann auf eine andere Weise der Renunciation eine Wirkungekraft woll= te zugeleget werden, so wurde dadurch die Renunciantinn enormissime lædiret senn, da Sie ex bonis maternis, welche mehr dann 100 taus send Rthlr. werth gewesen, sich mit einer Bagatell von 4000 Rthlr. hat wollen abfinden laffen; Dieselbe hat Sich aber die Seitenfalle von Ihrem rechten Bruder über dasjenige, welches von mutterlichen Ber-wandten herrühret, alsweit darüber hernachst in Pactis dotalibus oder sonsten consensu partis utriusque nicht anderster disponiret wurde, aus= drücklich vorbehalten, welche Clausula reservatoria nichts anderster ausdeuten konnte, als den Seitenfall des Brudern, wann dieser improlis versterben würde;

Ohnangesehen nun in dem sub Lit. (B) angelegten ben der Facultæt zu Heidelberg ausgesertigten Gutachten durch ohnverwersliche Gründe dargethan ist, daß die von Wilhelm Hermann von Metternich geschehene Verschentung theils obstante qualitate bonorum, theils auch in Rücksicht auf die von Francisca Theresia Gudula bedungene Reservation von keinem rechtlichen Bestande senn könne; so ist dannoch der Hert Graf von Metternich ben der ersterer Instanz von der wider Ihn angestelleter Klage losgesprochen, und solche Urtheil ben der zwentern Instanz bestätiget, und dessentwegen die Sache in Revisorio

eingeführet worden.

Intention der Renunciantinn Francisce Theresix Gudulx, wie imgleis chen aus der Eigenschaft der mit dem Feidcommis belegten Gütern, sodann durch die Landesordnung und gemeine Rechten festsehen thut, daß die quæstionirte so ansehnliche Güter der harstischen Descendenz nicht haben entzogen, noch auf einen dritten gebracht werden können, auch die Einrede der Præscription vorkommenden Umständen nach nichts wirken möge, so wenig hat denen ben erster und zwenter Instanz erfolgeten Aussprüchen entgegen gesehen werden können, mehr erwogen (A) es außer allem Widerspruch stehet, daß die Verjährung allererst 1722 ihren Ansang habe nehmen können, sodann (B) daß dessen Lauf tempore pupillari gehemmet gewesen, nebst dem (C) daß die in dem Jahr 1751 mit Nachdruck geschehene interpellation den Essectum sistendi cursum gehabt, ohnedem auch (D) solche Wirkung wenigstens der ben wersland Sr. kuhrfürstl. Durchlaucht zu Köln, unter wessen Territorial-

## 段(0)段

torial-Hoheit der gegentheilige herr Graf domicilitret ift, qu Unters such = und allenfalsiger gutlicher Beylegung der Sache in dem Jahr 1756 angefangenen Rlage nicht verstritten werden konnte, besondere da in denen zwischen der Francisca Theresia Gudula und Ihrem Chegemahl geschloßenen Chepakten ausdrücklich versehen war, daß, wann in betreff der Succession oder sonsten auf ein oder andere Art eine Controvers vorkommen würde, solche mit Zuziehung benderseits Anverwandten und Scheidfreunden verglichen werden sollte, es auch (D) ben dem Herrn Grafen von Metternich an einem guten Glauben ermangeln mu= ite, da Gelber ben der kaiserl. Commission selbst anerkennet bat, daß Die Guter quæstionis harffische Stock = und Stammguter waren, mit= bin der letitgelebeter Bruder Werner von Harff jum Rachtheil feiner Schwester darüber nicht habe disponiren konnen, wie auch (E) daß er= meldeter herr Braf, ale Demfelben der Defectus qualificationis wegen der Fortdaur des harffischen Gebluts entgegen gesetzet worden, darben acquiesciret hab. Darbeneben (F) die Renunciation der Franciscæ Theresiæ Gudulæ sediglich die Fortpflanzung des harstischen Geblüts zum Begenstand gehabt, dahero diese cessante causa finali von selbsten zer= fallen, und die geschehene Reservation ihre Wirkung finden muste, ohne daß solche Guter durch eine anderweite Berordnung auf einen von dem harffischen Stamm nicht herkommenden extraneum haben transportiret werden können.

Es kann dahero mit gnugsamer Befugniß die Gerechtigkeit der befangener Klage einem jeden Unparthensschen zu der Beurtheilung gestellet, und darbeneben geglanbet werden, daß der Herr Graf von Metternich selbst darvon Sich überzeuge, daß die niehrgemeldete Güter von Ihm nicht länger usurpiret werden können, sondern den nächsten Geblütserben cum perceptis einzuraumen seyn.



## Rechtliche Beantwortung

der nebst einer weitschichtigen

## FACTI SPECIES

vorgelegten

# Frage

Db Wilhelm Hermann von Metternich durch den Verzicht Seiner Schwester berechtiget gewesen sey zum Vortheil seines Halbbruders die Ihm von der mütterlichen Seite zugefalziene Jülichsche Stockzund Stammgüterzu dowiren oder zu verbringen, und also seine vollbürtige Schwester auszuschließen, mithin Derselben das Rückfallsrecht und die Gerechtsame des Geblüts zu verdrehen?

Wir entschlagen uns ben rechtlicher Ausarbeitung der zu erdrtern vorgelegten Frage, die in dem zugesertigten Aussatz weitwendig entschlitene Geschichtes Erzählung anherd zu wiederhohlen, und dörsen kürtse halber darauf um de ehender uns beziehen, als die Auslösung lediglich eine quæstionem Juris zum Gegenstand haben wird, einfolgslichen einiges Factum neben dem, was in Rationibus dubisandi & decidendi nothwendig vorkommen muß, vorauszusetzen um de überslüßisger scheinen dörste, als über die Bewandsame der Sach selbsten kein Widerspruch dem Herrn Requirenten bevorzustehen anscheinet: Die Befügniß des prætendirlichen Donatoris Hermann Wolfen von Metternich aber scheinen folgende Beweggründe zu besteisen.

#### Rationes Dubitandi.

- A) Da Ihm durch mütterliche Erbfolgerechte die von Harstische Güster vermög des bengelegten Geschlechtsregister zugefallen, habe Er aus dem Grund: Prout quisque de rebus suis statuit, ita Jusesto, damit nach seiner Willkühr disponiren können per Notoria und dieses
- B) So lang als nicht ein ausdrückliches Verboth dagegen angezogen und bewiesen werden könnte, in substrato aber sen
- C) Eine solche niemal ersindlich, da weder ein Fidei Commissum noch sonstige prohibitio liberam dispositionem restringens angesühret werden dörfte, zu dem wäre.

- D) Die von Ihm gemachte Disposition zu Gunsten Seines Fratris consanguinei um da mindern Bedenklichkeiten auszusetzen, als hies durch in Favorem Familiæ, conservationem deren Lustre und Aussehen geordnet worden und gelte
- E) Völlig gleich, ob die Disposition per Actum ultimæ voluntatis oder donationem inter vivos geschehen sen, da nach den durch täglichen Praxin bestätigten Moribus Germaniæ præcipue inter Nobiles die Pacta Successoria überall als Rechtsbeständig angesehen würden;

Vid. Daries instit. Jurisprudent. R. German. §. 37 Beyeri delin. Jur. Germ. lib. III. & passim Dres. Jur. Germ.

Benigstens hatte

- F) Herr Requirent nicht die mindeste Einwendung gegen diese Disposition zu machen, da des Herrn Requirenten die grässich von Plettenbergische Größmutter Francisca Theresia Gudula von Metternich auf Ihre mütterliche Güter seperlichst renunciiret hätte; in verbis "hat Dieselbe Sich hinwieder mit gutem wohlbedachten "Gemüth freywillig, ungezwungen, auch mit keiner List hinters" gangen erkläret, daß Sie hiermit und in Kraft dieser Heurathes "verschreibung und sonsten in bester Form und Maaß Rechtens "von allen Ihren väters und mütterlicher, auch beyderseite Ans" herrlich, und Anstäulich herrührenden Güter, gereids oder ohnges "reiden, nichts ausgeschloßen, wie Ihro dieselbe jetziger Zeit, "dessen Sie umständlich berichtet, von demselbem anerfallen oder "gebühren möchte, gänzlich und zumal abgegütet, auch darab "von allen eine verziehene Tochter seyn und bleiben solle" welche Renunciation
- G) Noch bundiger durch die folgende Worte

"darwieder Sie oder Ihre Erben ohne oder mit Recht niemas "len zu thun oder zu schaffen, daß gethan werde."

Des Herrn Requirenten Großmutter einfolglich auch Ihn verbinde, ja der Eingang dieses Berzichts weise schon nach, daß Sie sich zu begeben nach den Familien Berträgen schuldig sen.
ohne pro ratione Dubitandi.

H) In dem mit vieler Wahrscheinlichkeit behauptet werdenden Satz, quod Filia Nobilis ipso Jure pro renuntiatà habeatur.

Vid. diß. Mog. de h. Themates.

Einigen Grund zu suchen, bezeuget das Julich und Bergische Landrecht Rap. 94.

in verbis

6

OF

### 段(0)段

Obgleich die Töchtere den gethanen Verzicht mit ihrem leiblichen Eid nicht gethan, so sollen sie doch zu den elterlichen Gütern keisnen Zugang haben, sondern davon gänzlich und zumalen ausgesschloßen seyn.

Daß aber in folchen Sallen

1) Der Bruder mithin in substrato Wilhelm Hermann von Metternich über die Güter zu disponiren Jug und Macht gehabt bestärke. Leyser Specim. 403.

Da Er mit vielen Grunden barthun

Is, cui renunciatio facta est, de bonis suis libere disponere valet, & ea, si nihil disposuerit, quibuscunque hæredibus ab intestato relinquit.

Welches mit einem Helmstädtischen Rechtsgutachten aus folgenden Gründen unterbauet wird, daß die Güter

- K) Dem, zu dessen Gunsten renunciiret worden, völlig acquiriret, und dessen wahres Eigenthum, und Patrimonium geworden, mitshin Renuncianti und derer Erben kein weiteres Jus, als was nach Erbgangsrecht zustehe, extincto stemmate prætendiren könne; daß in substrato nach dem aus natürlichen Rechten zustehenden Jure testandi Hermann Wolf Metternich vermittels aller Gattung von disposition habe statuiren können. Und wann gleich
- E) Sowohl die obangezogene Chepacten, als das Julich= und Bergische Landrecht denen Töchtern extinctis masculis das Jus Succedendi vorbehaltet, so wäre dieses von keinem andern Fall, als Successionis ab intestato, welcher aber in unserm Casu nicht wäre zu verstehen; wenigstens schiene dieses
- M) Das angezogene Landrecht deutlich zu stacuiren Cit. Cap. 94.

In verbis --- ausgeschloßen senn. "Es wäre dann Sach, daß "die Gebrüdere, in deren Behülf die Verziehung geschehen, ohne "Leibserben mit Tod abgangen wären, dann in dem Fall sollen "Sie beschehener Verziehung ohnangesehen zu der Erbfolge auch "zugelassen werden.

Die Worte zeigten klat filiarum habilitatem, ut possint esse, non necessitatem, ut debeant sieri hæredes. Aber aller dieser dem Herrn Requirenten entgegen gesetzt werden könnenden Scheingründen ohnerachtet sind wir des rechtlichen Ermessens, daß die quæstionirte Donation in Rechten ganz ohnbeständig, mithin die von Herrn Requirenten intendirte Klage Ihm den Sieg Rechtens bringen werde. Und da nicht nur die Natur und Eigenschaft deren Stock- und Stamms

Stammgüter seine Intention begünstiget, sondern in substrato ein wahres Fidei Commissum gezeigt werden soll, so wird Herr Requirent allerdings von dem Grafen von Metternich alljenes gesinnen können, worauf die Renuntiation bis auf den ledigen Anfall gescheshen, und somit jenes, was von mütterlichen Seiten an Erbschaft wenigstens tempore Renunciationis da gewesen, und der Donator prætense talis auf seinen Donatarium übertragen, nachzusuchen bestügt sen, und zu dieser Erkenntniß sühren uns solgende Entscheidungssgründe

und zwar

ter darinn, daß sie ben der Erbfolge dahin fallen, woher sie rüh= ren, wie dieses

> Sorher de Jure Revolutionis Estor in Bürgerl. Rechtsgesehrsamkeit §. 1966 2c.

Behaupten, welche zugleich von dem, daß sie im Jülichschen Bergis schen und der Grafschaft Mark bekannt senn, bezeugen; worzu

2) Die von dem Concipienten der übergebener Facti Specie selbst aus gezogene Erläuterung des obangeführten Statuti, welche à Screnissimo Legislatore gegeben worden, annoch kommet in verbis

Daß die Guter, baber fie kommen, wieder fallen follen;

Dun aber ift

3) Nach dem wegen diesen Gütern subsistirenden Jure devolutionis richtig, daß, wann ein Shegatt verstirbt, und Kinder hinterlasset, so fallet das Eigenthum deren Gütern auf die Kindere, und bleis bet dem überlebenden Vater oder Mutter nur der Niesbrauch

Vid. Illustr. ergo Jus. Brab. his terminis conceptum

Wann ein Mann oder Frau mit Tod abgehet, welche Kinder hinter= lassen, so fällt das Eigenthum deren Lehngüter auf die Kinder, oh= ne daß der überlebende Chegatt davon Theil habe außer den erbli= chen Niesbrauch.

Diese Berordnung aber ist in unserm Casu um damehr anschlagend, als eben dieses

4) in denen Chevaften, welche zwischen Johann von Harff und Katharinen von Gymnich eingegangen worden in verbis:

über diesem ist ferner vertragen, im Fall nach gebrochenen Shesbett ein oder mehrere Kinder mit Tod verfallen würden, dessen Bers

Berlassenschaft nicht auf die Eltern, sondern auf die noch übris

ge Rinder zuerben, und zusterben 2c.

Mithin ist dispositio hujus Juris devolutionis in dieser Eheberedung angenommen, nachdem kurz vorhero die zubringende Güter als Stock= und Stammgüter betracht werden, so, daß diese Güter, wie man zu sagen pfleget, allezeit hinter sich (an die nachste Anverswandte) dessen, wo sie herkommen, erben.

Der gange Finis hujus consuetudinis bestehet

jin Favore Sanguinis & Familiæ, gleichwie nun aber alle diese Besgünstigung wegsiele, ja, die Natur der Stammgüter aufgehosben würde, wofern derlen Güter libere in præjudicium deren Kinstern alieniret werden könnten, so macht sich der Schluß auf prohibitionem alienationis von selbsten;

Die von der mutterlichen Seiten herrührende Guter waren

6) Sowohl dem Hermann von Metternich als Seiner Schwester post obitum Matris in vim Juris devolutionis zugefallen und hätte sich die Schwester, wosern die Renunciation nicht im Weg gestanden wäre, zu prævaliren gehabt, mithin hat vor das Erste dieser Kinz der Vater nichts auf den ex secundo Matrimonio gezeugten Sohn verbringen können, und zum Zwenten konnte der der Schwester grässich von Plettenbergischen Größnutter gebührende Theil nicht auf den Halbbruder transseriret werden;

Dann

- 5) Stunde dem wirklichen Theilnehmer an mutterlicher Verlassens schaft die Renunciation im Weg, ausonsten wurde die Theilung ohnstrittig, mithin au eine Facultatem transferendi per donationem nicht zu gedenken gewesen senn, nun aber ist richtig, daß
- durch die zu Gunsten des Bruder von der Plettenbergischen Frau Großmutter geschehene Renunciation ein Fidei Commissum introduciret worden, mithin konnte auch der Hermann von Metternich nicht zum Vortheil seines Halbbruders von dem, worauf dessen Schwester renunciiret, das mindeste disponiren;

Der Frenherr von Cramer traget

9) diese Lehre in Tom. 1. Opp. op. 5. p. 177. gar deutlich folgender Maaßen vor

"denen Rechten nach ist A) nicht zu zweissen, posse etiam Fideicom"missum tacite & per conjecturas constitui, und B) ist heut zu Tage
"unter den Rechtsgelehrten ausgemacht, daß auch per Conventio"nes vel Contractus Fideicommissa gemacht werden, wohin auch C)
"gehöret, wann eine Weibsperson in favorem sexus masculini mit
"dem Vorbehalt eines ledigen Anfalls Verzicht thut:

"Semper enim in actu hoc renunciationis conservandæ agnatio-"nis causa id agitur, ut translata per renuntiationem hæreditas "Fideicommissi Jure censeatur

10) welche Satze in Citt. opp. T. 4. op. 3. bestätiget werden, wo es heißt:

Licet inito pacto reservativo masculi pendente Conditione sint veri portionis renunciatæ Hæredes, & Pactum simile renunciativum non obstante Conditione adjecta purum sit ac maneat, nihilominus Filiæ renunciantes existente Conditione scilicet desectus stirpis masculæ ad portionem renuntiatam admitti debent, quasi nullum pactum renunciativum unquam extitisset, per consequens etiam ejus Hæredes, si Filia jam decesserit, cum conditio existit.

ibi Citt. Ludolph. & Coccej.

Ebenbelobter fürtrefliche Kammer Assessor erkläret sich in Observ. Jur. Univ. Obs. 270 T. I. p. 605.

folgender gestalten:

Renunciatio Patre defuncto & sic super Hæreditate jam delata à Filia Fratri in favorem stirpis Masculinæ ex ipso provenientis sacta, quin Filiam non modò excludat, sed etiam Filiam, ejus neptes & Descendentes reliquos, dubium non est. Sicut verò omnibus conventionibus & actibus inesse censetur clausula rebus sic stantibus, itá quoque renunciationem etiam juratam hanc clausulam in se habere, essi amplius non stent res, prout suerunt tempore renunciationis, id est, si decesserint illi, savore quorum est renunciatum, renunciatio corruit, ejusdemque essectus pariter cessat, & propter masculorum desectum sceminæ renuncianti via iterum est aperta, eaque ad hæreditatem postliminio quasi redit.

Wir gebrauchen uns

11) eben dieses unsterblich verdienten Gelehrten anderweite in Wesl. N. St. P. 70. Abh. 6 p. 110.

vorgetragene Lehre, wo er schreibt:

Die Berlassenschaft des letztlebenden Stemmatis Masculini kann nicht als dessen Eigenthum, so seine nächste Verwandte erben mussen, betracht werden. Es ist das Patrimonium eines ganzes Hauses, das aus lauter Weibern besteht, quarum dies venit.

In eben belobten Nebenstunden Part. 71. 5. 216h. §. 21.

Tie sehr wichtige Folge dieser Lehre nicht nur vorgetragen, sons dern durch Cameral Sentenz bestätiget, daß die Regress-Güter (ben erloschenem Mannsstamm) nach ihrer wahren Eigenschaft zu beurtheilen, da dann dafür zu halten, daß die Verzichts Tochtes

reben erfolgendem Rück- und ledigen Anfall solcherlen Güterkeinesweges schuldig senn zu Zahlung deren Schulden des ultimi agnati pro ratâ zu concurriren, sondern vielmehr befugt senn, dergleichen Regreßgüter ex massa defuncti sogar Jure separationis zu vindiciren.

Mithin da in substrato der Halbbruder intuitu Maternorum als prorsus extraneus, mithin intuitu Hæreditatis maternæ die Familie in soweit für erloschen, in quantum obstitit renunciatid, zu achten, so machet sich der Schluß von selbsten.

Wir können uns

13) nicht entbrechen, aus mehr angezogenen N. St. P. 70. p. 109.

Folgendes anzuführen.

Sobald der mannliche Stamm (in substrato ben den von Metternich die harssiche Descendenz) einer Familie abgegangen, fällt diesses Summum Jus, hæc Summa in mulieres injuria, quæ publica salute compensatur, hinweg, & cessante ratione steht keine Legis dispositio mehr im Weg, welche verhinderte, daß nicht die Töchter und ihre Nachkommen, so ob publicum in conservanda Familiarum dignitate commodum zurückstehen müßen, die essetus Juris communis jure postliminii genießen könnten.

Mun aber besnaet

jedannoch andere kunftige Seit- und Benfalle von ihrem einzigen rechten Bruder zu verstehen, was demselben anmutterlichen Seittenzukunmt, und von mutterlichen Berwandten herrühret, derenthalben nicht sonderbare Disposition hernachfolget, hierinn nicht begriffen, sondern Ihr Fraulein Francisca Theresia Gudula und Ihren Erben aus und vorbehalten; und hierdurch ist sinis Renunciationis auch Casus reservati Juris mehr als hinlänglich bestimmet; da sich nun aus allem diesen ergiebt, bona stemmatica esse adinstar Feudorum antiquorum, quorum alienatio extra Familiam prohibita, itä ut nemo suo Testamento in præjudicium hæredum aliquid extraneo donare de rebus hæreditariis á majore acquisitis possit.

Cramer Observ. Fur. Univ. 982 p. 735.

Der Stiefbruder des Donatoris aber prorsus extraneus intuitu der von Harsfischen Descendenz ist, so wird sowohl daraus auf die Stock - und Stammgüter als auch ex natura Fideicommissi in Anbetracht der alleufalls übrigen mütterlichen auf den Donatarium devolvirten Gütern der Schluß sich leichtlich ergeben.

Demnachst Herr Requirent entweder Petitione hæreditatis oder interdicto quorum bonorum, nachdem Ihm Petitorium oder Possessori-

um Remedium gestasten Umständen nach vorträglicher scheinen dörste, die Ihm durch die widerrechtliche Donation entzogene Güter und sonstiges und cum fructibus in Auspruch nehmen, da dessen Frau Großmutter oder deren Descendenz das durch Verzichtleistung unter Bedingnis abgegeben, resoluto Pacto conditionato, Ihrige dermalen wieder zu gehaben trachtet, Jus enim Filix interea, dum agnatis (Descendentia Harssiana in Comitibus de Metternich) floruit, dormivit, & in suspensos so suit, retento Jure in habitu, quamvis non in exercitio.

Observ. Jur. un. 270

## Resolutio Rationum decidendi.

Durch diese Entscheidungs = Gründe wird auch denen obgesetzten Einwendungen ohnschwer begegnet werden können , und zwar ist ad

(A) Die frene Willkühr über sein Eigenthum zu schalten außer Zweisfel, allein in bonis stemmaticis & avitis fällt solche hinweg, sos bald diese außer der Familie, woher sie kommen, veräußert wersden wollen, und über dies sind in substrato bona renunciata, mithin auch der Schluß sicher

Bona renunciata à masculis irrevocabiliter alienari non possunt, imò si à masculis pendente conditione bona renunciata oppignorata sunt, eadem conditione existente pignus exsolvitur.

28ets. Dr. St. P. 71. 5. 28bs. S. 23.

mithin waren dem Donatori zweymal die Hande gebunden, und verschwindet mithin die Freyheit zu disponiren ohnwidersprechlich. Ad Rationem Dubitandi B & C sindet sich eine zweysache prohibition, und zwar sowohl in der Eigenschaft deren Stock = und Stammgüter.

Cum horum alienatio extra Familiam prohibita. Vid. Mevius ad Jus Lubec. tit. 6. art. 10 N. 81,

als in der Renunciation

Renuncians enim à Successione non est excludendus causa, ob quam renunciavit, cessante

Cit. Ju. Daries §. 386.

Die Ratio dubitandi Dist ein deutlicher Beweiß des Unfugs, dann außer der Familie konnten die Güter nicht verbracht werden, nun aber ist richtig, daß der Stiefbruder des Donantis extra Familiam ware.

Familiam enim constituunt omnes, quæ ab eodem stipite in pluribus rectis descendunt.

Wolff. princip. Jur. Nat. S. 877.

Miles

Mithin wie der Frater Consanguineus nicht von der Harssichen Faemilie absteigt, so ist die alienatio extra Familiam in aprico. Es ist hier nicht die Rede von Metternichschen Gütern, in welchem Fall die prætense vorgenommene alienation nicht extra Familiam seyn würde, intuitu Matris & Maternorum aber hat Donans üt Donatarius keinen stipitem communem, folglich ist Er extra Familiam constitutus.

Run bezeuget Struv. de Allod. Imp. §. 55.

Filias illustrium superstitibus masculis in bona avita & stemmatica non succedere, mithin ist der Schluß à contrario gemacht. Der in ratione dubitandi E) angebrachte Sat, hat seine Richtigkeit, in substrato aber fonnte weder per actum inter vivos noch ultimæ voluntatis sowohl ex naturâ Juris devolutionis als in vim Fideicommissi taciti, disponiret werden, und so sind die in Rationibus F & G angebrachte Einwendungen wegen geleisseten Verzicht bereits dardurch vereitelet, daß die Renunciation zu Gunsten des einzigen rechten Bruders geschehen, mithin nach dessen unbeerbtem Hintritt & desiciente descendentia Harsiana in Comitibus de Metternich ersoschen ist.

Ja derlen Güter, welche in vim Renunciationis von masculis besessen werden, können nach Zeugniß
2Betzl. N. St. P. 71. 5. Abh. S. 23.

nicht einmal zu Præjudit deren Tochtern versetzet werden. Ibid.

Si à masculis pendente Conditione bona renunciata oppignorata sunt, eâdem conditione existente Pignus exsolvitur.

In solchen Fällen sind die Töchter die Schulden zu bezahlen nicht verbunden.

Wie eben daselbst f. 22.

in verbis ausgeführet ist:

Filia non tenetur de ære alieno Fratrum, si portionem suam Hæreditariam repetit, neque enim succedit Fratribus, sed portionem ex hæreditate Patris sive majorum sibi debitam tantummodo repetit. Quare
cum hæres tantummodo teneatur de ære alieno defuncti, in cujus bona
succedit, utpote defunctum quoad jura & onera repræsentans, Filia vel
ejus hæredes non tenentur de ære alieno Fratrum.

Die ratio dubitandi (H hat in sich selbst dadurch ihre Auslösung, daß die Renunciation zu Gunsten des einzigen rechten Bruders geschehen, und die Reservation bengerücket worden, wann auch Filia ipso Jure pro renunciată zu achten ware, so versteht sich dieses applicatione quoad substratum, solang die Familia Harssana existiret, und da quæstionirte Güter allenfalls sonstige Verlassenschaft von der Harssichen Familie per

per fæminam gekommen, so fällt ohnedem in Casu nostro aller dies= fallsiger Anstand hinweg

Rationi dubitandi I setten wir den Harprecht Dissert. de Fidei Commiss. Convent. Th. 4 und Frommann de existentia condit. pa-Eti hæred. reservat. Th. 59.

### Entgegen;

Sententia Communior & Praxi recepta, quod in effectu & à parte rei occurrat verum ac reale Fideicommissum in bonis à Nobilibus & Illustribus filiabus in Favorem Stemmatis masculini eò magis conservandi renuntiatis & inter talem Filiam renunciantem, & hanc renunciationem acceptantes semper id agatur, ut Hæreditas sive bona renunciata perpetuo Fideicommisso accenseri debeant.

Ad rationes K, L & M überfommen zwar Masculi mithin Wilhelm Hermann von Metternich ein dominium sed revocabile, quod exspirat conditione resolutiva existente, & ad Filias earumque hæredes redit ac revertitur.

Filia succedit Jure proprio ex Pacto reservativo, und ist die testamenti Factio vel alia similis dispositio nicht zu extendiren auf diejenigen Güter, in welche der, cujus favore Renunciatio facta est, absque Renunciatione nicht würde succediret senn.

à Ludolf obs. for. T. 1. P. 90. Tubingens. ap. Harprecht Tract. 7. R. 8. N. 96. Kellenbezius de Renunciat. fil. Q. 23. n. s. Ertel. ob. T. 2. p. 96.

Was also Wilhelm Hermann von Metternich nicht würde acquiriret haben, wann Seine Schwester nicht renunciiret hätte, davon konnte Er nicht das geringste vermachen; Wir schließen mit einer ex natura renunciationis abzuleitenden Betrachtung: Jus suum Renuncians in ipsum, in cujus favorem renunciat, non transfert;

### Ift die Lehre

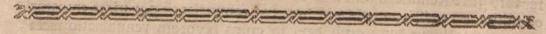
Wolffii princip. Jur. Nat. & Gent. S. 340.

sondern der, zu dessen Gunsten renunciiret wird, muß einen andern eitulum acquirendi allezeit haben, und die Renunciation wirket nur refervato Jure Renunciantem non uti Facultate sibi competente, quamdiu conditio non existit, mithin ist das Jus renunciantis gar nicht transferiret, einfolglichen kann auch der, in cujus savorem renunciatio sacta, davon keinen andern Gebrauch machen, als die Sache vor sich Dominio revocabili sub nexu Fideicommissi zu genießen; keineswegs aber in extraneos zu transferiren, und so ist intuitu siliarum nicht sedigsich habilitas succedendi, sondern intuitu Masculorum necessitas relinquendi,

was wurden sich sonsten die Töchter reserviret haben, wann der Masculus possidens pro lubitu disponiren könnte? und in substrato ist allezzeit keine andere Frage, als de bonis ad Filias devolubilibus; das Jüslische Landrecht sowohl als renunciationis tenor muß de necessitate secundum sæpe deducta verstanden werden, weisen ansonsten die Wetber pro omni causa excludiret waren, welches gegen den klaren Buchstaben sowohl des Landrechts als der Renunciation anstossen würde, so gut als die Renunciation dominium operiret, eben so gut ist dieses per Renunciationem revocabile & reservatum, mithin sind auch des Herrn Requirencen vel interdicto quorum bonorum vel hæreditatis petitione zu verfolgende Gerechtsame in Salvo.



Daß diese rechtliche Beantwortung der Uns zugestellten Facti Specie so = als den Rechten allerdings Conform, bezeugen Wir Decanus, Senior, Doctores und Professores der Juristen Facultæt auf der kuhrpfälzischen uralten Uni=versität Hendelberg Kraft Unseres Facultäts Insigels. Hendelberg den zosten Aug. 1770.



ANNEBERG,

gedruckt ben J. E. Berken, Ruhrfürstl. Landschaftl. Buchdrucker.

